

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellungen bei Veranstaltungen der BDEW Kongress GmbH (nachfolgend „Veranstalter“)

1. Zustandekommen des Vertrags, Zulassung

1.1. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller/Partner/Sponsor und dem Veranstalter gelten die Bestimmungen im Anmeldeformular in Verbindung mit den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Widersprüchen zwischen der Anmeldebestätigung und diesen Geschäftsbedingungen geht die Anmeldebestätigung vor.

1.2. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Abweichende Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Als schriftliche Bestätigung gilt auch eine Bestätigung des Veranstalters per Telefax oder E-Mail.

1.2. Die Anmeldung ist vom Aussteller/Partner/ Sponsor/schriftlich per Brief oder E-Mail an den Veranstalter zu senden. Sie ist ein verbindliches Vertragsangebot, an das der Aussteller/Partner/Sponsor bis zur Zulassung oder Absage durch den Veranstalter gebunden ist. Der Vertrag kommt zustande durch Übersendung der Anmeldebestätigung/Zulassung durch den Veranstalter. Gegenbestätigungen des Teilnehmers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen

1.3. Der Aussteller/Partner/Sponsor gibt sein Einverständnis dazu, dass seine Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung elektronisch gespeichert und an Dienstleistungspartner des Veranstalters weitergegeben werden.

1.4. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen beim Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche bzw. Werbemöglichkeiten vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen.

1.5. Die Zulassung bezieht sich nur auf den angemeldeten Aussteller/Partner/Sponsor und die bestätigten Ausstellungsgüter und Dienstleistungen.

1.6. Der Veranstalter kann die Zulassung widerrufen, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde oder wenn die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen.

2. Platzzuweisung, Miete

2.1. Der Veranstalter stellt Ausstellungsfläche inkl. Stromanschluss/-versorgung im angemeldeten Angebotsbereich bereit. Hierbei wird nach Möglichkeit den Wünschen des Ausstellers/Partners/Sponsors in Bezug auf Größe und Lage der Fläche entsprochen.

Der Ausstellungsmietvertrag gilt auch dann als zustande gekommen, wenn der Veranstalter nicht die ganze, mindestens jedoch 50% der bestellten Fläche zuweist.

Eine geringere Flächenzuweisung gilt als Angebot und bedarf der Annahme durch den Aussteller/Partner/Sponsor.

2.2. Besondere Wünsche des Ausstellers/ Partner/Sponsors (z.B. Platzierung, Nachbarschaft, Konkurrenzausschluss, Standgestaltung etc.) werden nur verbindlich berücksichtigt, wenn sie in der Zulassung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2.3. Falls es zwingende technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller/Partner/Sponsor abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsbereich zu verlegen oder zu schließen.

2.4. Die Überlassung eines zugewiesenen Standes ganz oder teilweise an Dritte ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet.

3. Technische Leistungen, Dienstleistungen

3.1. Für die allgemeine Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Hallen mit den Ausstellungsflächen sorgt der Veranstalter.

3.2. Die Miete einer Ausstellungsfläche umfasst auch Stromanschluss/-versorgung, die Kosten für einen üblichen Verbrauch sind mit dem Mietpreis abgegolten. Darüberhinausgehende Kosten können dem Aussteller/Partner/Sponsor gesondert berechnet werden. Der Veranstalter ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Soweit der Verbrauch des Ausstellers/ Partner/Sponsors nicht konkret erfasst wird, ist eine Schätzung des Verbrauchs zulässig.

3.3. Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen, weiteren Stromanschlüssen o.ä. dürfen nur über den Veranstalter bzw. über vom Veranstalter benannte Dritte auf Kosten des Ausstellers bestellt werden. Sämtliche Installationen sind von Fachpersonal auszuführen. Weisungen des Veranstalters sind dabei zu berücksichtigen. Der Aussteller/Partner/Sponsor haftet für die durch die Installationen und deren Gebrauch verursachten Schäden und Folgeschäden.

4. Reinigung, Abfallbeseitigung

Der Veranstalter übernimmt die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Für die Reinigung seines Standes und die Entsorgung von Abfall hat der Aussteller/ Partner/Sponsor zu sorgen. Die Reinigung muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Erfolgt die Reinigung und die Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann der Veranstalter ohne Fristsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des Ausstellers/Partner/Sponsors beauftragen.

5. Bewachung

Der Aussteller/Partner/Sponsor ist verpflichtet, während der Öffnungszeiten der Ausstellung die Bewachung seines Eigentums selbst vorzunehmen. Der Veranstalter haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung des Eigentums des Aussteller/Partner/Sponsors, es sei denn der Veranstalter hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

6. Betrieb und Rückgabe der Ausstellungsfläche

6.1. Standbau und -gestaltung durch den Aussteller/Partner/ Sponsor müssen den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen) entsprechen. Rettungswege sind ständig freizuhalten, Feuerschutzanlagen wie z.B. Feuerlöscher dürfen nicht blockiert und Warnhinweise nicht verdeckt werden. Auf Nachbarstände ist Rücksicht zu nehmen. Der den Nachbarständen zugewandte Teil des Ausstellungsstandes ist mit neutralen Sichtflächen zu gestalten. Nachbarstände dürfen nicht durch audiovisuelle Darbietungen gestört werden.

6.2. Behördliche Genehmigungen und Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen des Veranstalters sind vom Aussteller/Partner/ Sponsor auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen.

Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers/Partner/Sponsors durchführen zu lassen und ggf. eine Standsperrung auszusprechen.

6.2. Der Aussteller/Partner/Sponsor ist allein verantwortlich für die Verkehrssicherheit auf seinem Stand einschließlich aller Zugänge.

6.3. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand für Besucher zugänglich zu machen. Wird der Stand nicht ordnungsgemäß betrieben, kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers/Partner/Sponsors den Stand entfernen und den Standplatz anderweitig vergeben. Der Aussteller/Partner/Sponsor hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühren, es sei denn, er weist nach, dass der Veranstalter Erlöse aus der anderweitigen Vergabe der Standfläche erzielen konnte.

6.4. Standaufbau und -abbau sind zu den vom Veranstalter vorgegebenen Zeiten vorzunehmen. Soweit die Veranstaltung dadurch gestört werden könnte, sind Auf- und Abbau oder sonstige Veränderungen nicht zulässig. Werden Standaufbau und Standabbau nicht innerhalb der festgelegten Zeiten beendet, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Mietpreises zuzüglich MwSt. zusätzlich zur Standmiete zu zahlen.

6.5. Der Platz muss nach Ende der Veranstaltung in dem Zustand zurückgegeben werden, der dem vor Übergabe an den Aussteller/Partner/Sponsor entspricht. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch den Aussteller/Partner/Sponsor verursacht wurden, können nach erfolgloser Nachfristsetzung auf seine Kosten beseitigt werden.

7. Werbung, Presse, Fachvorträge

7.1. Werbung ist innerhalb des Standes zulässig. Außerhalb des Ausstellungsstandes - insbesondere auf Wandflächen, in Treppenhäusern, sowie in den Gängen der Ausstellungshallen - ist Werbung nur in Abstimmung mit dem Veranstalter gegen Entgelt gestattet.

7.2. Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller/Partner/Sponsor enthält, ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Ausstellung sicherzustellen.

7.3. Fotografieren sowie Video- und Filmaufnahmen der Ausstellungsobjekte sind gestattet, soweit der jeweilige Aussteller/Partner/Sponsor dies erlaubt.

Der Veranstalter ist berechtigt, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von der Veranstaltung, den Ständen und den ausgestellten Waren anzufertigen oder durch die Presse anfertigen zu lassen und diese kostenlos für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

7.4. Der Veranstalter ist berechtigt, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung des Veranstaltungsbetriebs führen.

8. Fälligkeit der Zahlungen

8.1. Es handelt sich bei den angegebenen Preisen um Netto-Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die vereinbarten Entgelte (Standmiete, Vorauszahlungen für Nebenkosten etc.) sind mit Zugang der Rechnung fällig.

8.2. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf die vereinbarten Gebühren zu verlangen.

Bezahlt der Aussteller/Partner/Sponsor nicht zum festgesetzten Zahlungstermin, kann ihn der Veranstalter von der Teilnahme an der Ausstellung ausschließen.

Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte bleibt davon unberührt.

9. Rücktritt, Stornierung

9.1. Der Aussteller/Partner/Sponsor ist nach der Zulassung bis zu 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (siehe auch §10).

Falls der Aussteller/Partner/Sponsor nicht erscheint und nicht rechtzeitig vom Vertrag zurückgetreten ist, ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausstellungsfläche anderweitig zu vergeben. Falls der Veranstalter sie anderweitig vergeben kann oder der Aussteller/Partner/Sponsor einen für den Veranstalter akzeptablen Ersatzmieter stellt, ist der Erlös auf die Standmiete anzurechnen.

9.2. Falls der Veranstalter infolge höherer Gewalt, aus anderen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen oder weil aufgrund der zu geringen Zahl von Anmeldungen nach Einschätzung des Veranstalters eine erfolgreiche Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann, die Veranstaltung absagt, verschiebt oder verkürzt oder die Ausstellungsfläche verkleinert oder ganz oder vorübergehend schließt, erhält der Aussteller/Partner/Sponsor die Gebühr ganz oder bei Verkürzung/Verkleinerung anteilig zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

9.3. Bei einer Stornierung des Vertrages durch den Aussteller/Partner/Sponsor bis zu 12 Wochen vor dem festgesetzten Beginn der Veranstaltung aus anderen Gründen als solchen nach §10 dieser AGB werden 50% der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben.

Erfolgt die Absage in den letzten 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, sind 100% der vereinbarten Vergütung fällig.

9.4. Die Stornierung kann nur schriftlich erfolgen. Sie ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter die Stornierung schriftlich bestätigt.

10. Höhere Gewalt

10.1. Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt gemäß Abs. (2) an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von ihren Pflichten befreit. Die andere Partei wird solange und soweit von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die eine Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.

10.2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis.

Hierzu zählen beispielsweise Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, notwendige Reparaturarbeiten, Maschinenschäden, betriebliche Ausfälle von Anlagen, fehlerhafte Anlagen oder notwendige Installationen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung, Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit). Hierzu zählen unter anderem auch staatliche Verbote gleich von welcher Ebene, auch anstehende bzw. bereits absehbare, noch nicht erlassene, z.B. im Fall einer Pandemie, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder seine Durchführung mehr als nur geringfügig verändern.

Die Sars-CoV2-Pandemie ab Frühjahr 2020 wird von den Parteien übereinstimmend als höhere Gewalt im Sinne dieses § betrachtet.

10.3. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder

auch für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, hat der Aussteller/Partner/Sponsor das Recht, seine Teilnahme auch auf die Ersatz- oder Folgeveranstaltung (in der Regel im Folgejahr) zu verschieben.

10.4. Ist eine Vertragserfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist möglich, haben beide Parteien das Recht zur fristlosen Kündigung, ggf. bereits erbrachte Leistungen werden zurückerstattet.

10.5. Dem Aussteller/Partner/Sponsor steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn eine gesetzliche oder behördliche Regelung besteht, wonach innerhalb von sechs Wochen vor dem ersten Tag des BDEW Kongresses niemand aus dem Land bzw. dem Landesteil, in dem der Aussteller/Partner/Sponsor seinen Geschäftssitz hat, ausreisen oder nach Deutschland einreisen darf, oder sich jeder, der aus dem Land bzw. dem Landesteil, in dem der Aussteller/Partner/Sponsor seinen Geschäftssitz hat, nach Deutschland einreist, unverzüglich nach der Einreise in Quarantäne begeben muss.

Ggf. bereits erbrachte Leistungen werden zurückerstattet.

10.6. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

10.7. Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne des Absatzes (2) darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.

11. Haftung

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe folgender Bestimmungen

a) Für Sach- und Vermögensschäden, die durch arglistiges Verhalten oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Haftung des Veranstalters ist begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

c) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an den eingebrachten Gegenständen, am Stand und dessen Einrichtung sowie für das Ausstellungsgut, sofern dem Veranstalter nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist. Der Aussteller/Partner/Sponsor ist verpflichtet, den Stand angemessen zu versichern.

d) Im Übrigen schließt der Veranstalter jede Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden gegenüber dem Aussteller/Partner/Sponsor aus.

12. Gewährleistung

12.1. Eventuelle Mängel der Leistungen des Veranstalters hat der Aussteller/Partner/Sponsor unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dem Veranstalter Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

12.2. Die Ansprüche des Ausstellers/ Partner/Sponsors aus dem Ausstellungsvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von drei Jahren.

Die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche gegen den Veranstalter wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhaltens.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Ist der Aussteller/Partner/Sponsor Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird Berlin als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.

13.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

BDEW Kongress GmbH

Reinhardtstr 32

10117 Berlin

Tel.: 030/300199-0

Mail: info@bdew-kongress.de

www.bdew-kongress.de

Stand: Februar 2022
